



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 2022 122

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2022 122

Hinweise zur Durchführung der
Missio-Aktion 2022 123

Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 2022 124

Hinweise zur Durchführung der
Diaspora-Aktion 2022 125

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom
06.07.2022 126

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des
Bistums Hildesheim und Entlastung der
Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2021 127

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des
Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim und
Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin
Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2021 127

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
deutschen Caritasverbandes vom 30.06.2022 128

Beschluss der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
deutschen Caritasverbandes vom 13.07.2022 137

Änderung des Bischöflichen Schulgesetzes
Hildesheim (BiSchG Hi) 137

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten
am 2. November 2022 138

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer
am 13.11.2022 138

Veränderungen Pastorales Personal 138

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes *#DasMachenWirGemeinsam* ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag

zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 2. Oktober 2022 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.



Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum.Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen.

Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das **Aktionsplakat** zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der **Frauengebetskette** sind separat bestellbar.

Mit der **missio@home-Tüte** kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelunge-

nen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.



Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pas-

toral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim

Die Bistums-KODA hat am 6. Juli 2022 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

1. Absatz 9 zu § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Haushalt Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren leben, haben das Recht, nach Maßgabe der Regelungen des § 10a einen Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes zu leisten. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen im Sinn des § 3 Abs. 2 PflegeZG pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

2. Es wird nach § 10 ein neuer § 10a – Mobile Arbeit – eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle Arbeitsplätze hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für mobiles Arbeiten zu überprüfen¹ und das Ergebnis seiner Überprüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Unter mobilem Arbeiten ist zu verstehen, dass ein Teil der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit außerhalb des eigentlichen Arbeitsorts erbracht wird. Die Überprüfung beinhaltet eine Entscheidung, ob die an dem konkreten Arbeitsplatz zu erledigende Arbeit eine zeitweilige Abwesenheit von dem üblichen Arbeitsort zulässt, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsergebnisse und der dienstlichen zw. betrieblichen Abläufe kommt.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll entsprechend der nachstehenden Regelungen mobiles Arbeiten vereinbart werden, wenn

¹ Zu überprüfen ist, ob die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten eine zeitweilige Abwesenheit vom eigentlichen Arbeitsort zulassen.

- a. der betreffende Arbeitsplatz vom Dienstgeber entsprechend Abs. 1 als grundsätzlich geeignet angesehen wird;
- b. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Blick auf eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und über notwendige technische Kenntnisse und Medienkompetenz verfügt;
- c. vor Beginn des mobilen Arbeitens die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bezüglich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu Datenschutz und Datensicherheit, sowie über physische und psychische Gefährdungen des mobilen Arbeitens unterwiesen worden ist und sich schriftlich zur Einhaltung bzw. Beachtung verpflichtet.

(3) Für die einrichtungsbezogene und bedarfsgerechte Ausgestaltung der mobilen Arbeit ist in Einrichtungen mit Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung zu schließen, welche die spezifischen Einzelheiten, insbesondere

- a. zum Umfang des mobilen Arbeitens im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit,
- b. zur Erreichbarkeit und zur Nutzung technischer Möglichkeiten,
- c. zur Verständigung über die Nutzung der Infrastruktur und Kostenerstattungen

beinhalten soll.

Existiert keine Mitarbeitervertretung, muss der Dienstgeber mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine individuelle Vereinbarung abschließen.

Hildesheim, 7. Juli 2022

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA



Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 6. Juli 2022 in Kraft.

Hildesheim, den 17. August 2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des Bistums Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 13. Mai 2022 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2021 des Bistums Hildesheim am 25. Juni 2022 angenommen. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2021 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 27. Juni 2022

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 13. Mai 2022 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2021 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 27. Juni 2022

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

BK 2/2022


**Beschlüsse
der Bundeskommission
am 30. Juni 2022 in Münster**

Die Bundeskommission beschließt:

A.

**Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022
Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR**

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
 1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
 2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 - (4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“
- III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:



„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
 - c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
 - d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“


4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:



„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft
sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst
herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:


1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:



„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausbezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5)¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. 2Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-“

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.



- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.
- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Münster, den 30. Juni 2022

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30.6.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 06.09.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

C.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund (MB) vereinbarten Änderungen in den Bereichen Entgelt, Dienstplanung, Bereitschaftsdienste, Freie Wochenenden, Rufbereitschaft, Urlaub, Zusatzurlaub und zum Heilberufsausweis werden zum 1. Juli 2022 und 1. Januar 2023 umgesetzt.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche

Mit dem am 01.1.2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 01.10.2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die AVR enthalten zwar in Abschnitt X Abs. (f) Anlage 1 ein allgemeines Abtretungsverbot. Ein ausdrückliches Abtretungsverbot für Ansprüche auf Versorgungsleistungen aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) enthielten die AVR bislang aber nicht.

Die ursprünglich nicht im Gesetzentwurf enthaltene Ausnahmeregelung fand im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ausdrücklich mit dem Hinweis Eingang in das Gesetz, dass „damit in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über betriebliche Altersversorgung auch weiterhin Abtretungsausschlüsse formularmäßig vorgesehen werden können“ (BT-Drs. 19/30840 S. 14 zu Nr. 2 Buchst. a der Beschlussempfehlung).

Nimmt man hinzu, dass das gesetzliche Abtretungsverbot des § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG bei Direktversicherungen nach einer Entscheidung des BGH (Urteil vom 20.05.2020, IV ZR 151/19) nicht dazu führt, dass schon während der Anwartschaftsphase der zukünftige Anspruch abgetreten werden kann, bedurfte die Regelung des Abtretungsverbotes einer klareren Regelung in den das Arbeitsverhältnis betreffenden AVR.

D.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.



**Beschluss
der Regionalkommission Nord
am 13. Juli 2022 in Osnabrück**

Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nord beschließt:

- I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tariffrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 - Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.
- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Osnabrück, 13. Juli 2022

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 13.07.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.09.2022

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte und von Urlaubswerten für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tariffrunde.

**Änderung des
Bischöflichen Schulgesetzes Hildesheim
(BiSchG Hi)**

Artikel I.

§ 10 Abs. 3 BiSchG Hi wird bezüglich der Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen geändert:

In Abs 3. entfällt unter dem vierten Spiegelstrich der Zusatz „höchstens jedoch neun Elternvertreter und neun Schülervertreter“.

Gleichzeitig wird Abs. 3 nach den Gesichtspunkten der gendergerechten Sprache neu gefasst.

Artikel II.

§10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Gesamtkonferenz

(...)

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- die Schulleiterin/ der Schulleiter,
- Lehrkräfte und Mitarbeitende,
- Referendar:innen,
- Anwärter:innen,
- für jeweils angefangene 100 Schüler:innen einer

Schule eine Elternvertreterin/ ein Elternvertreter und eine Schülervotreterin/ ein Schülervotreter; in Grundschulen für jeweils angefangene 100 Schüler:innen eine Elternvertreterin/ ein Elternvertreter, mindestens jedoch zwei Elternvertreter:innen.

(...)

Artikel III.

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 15.09.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.** Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ unter der Angabe der Buchungskontonummer 442001 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster IBAN DE 25 4006 0265 0000 0043 überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40,
85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309

-44 E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kom-muniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen



auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Diakon Georg Jahnke

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons in den Pfarrgemeinden St. Cyriakus in Duderstadt, St. Georg in Nesselröden und St. Johannes der Täufer in Seulingen, mit Wirkung zum 01.08.2022.

Diakon Gerhard Blank

Beendigung des aktiven Dienstauftrages als Diakon in St. Cyriakus in Duderstadt, St. Georg in Nesselröden, St. Johannes der Täufer in Seulingen, und Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung zum 01.08.2022.

Titel: Diakon i.R.

Pfarrer i. R. Manfred Barsuhn

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Marien in Alfeld und St. Joseph in Gronau, mit Wirkung zum 8. Juli 2022 bis zum Dienstbeginn des neuen Pfarrers.

Pater Shiji Mathew MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Martin in Hannover, St. Bernward in Lehrte und St. Nikolaus in Burgdorf, mit Wirkung zum 14.07.2022.

Kaplan Kirill Buslov

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarreien St. Oliver in Laatzen, St. Augustinus in Hannover-Ricklingen, St. Bernward in Hannover-Döhren sowie Hl. Engel in Hannover-Kirchrode, mit Wirkung zum 31. 08.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Martin in Hannover, St. Bernward in Lehrte und St. Nikolaus in Burgdorf, mit Wirkung zum 01.09.2022.

Der persönliche Titel lautet: Kaplan

Neue Anschrift: Max-Kuhlemann-Straße 13, 30559 Hannover

Pater Otto Schabowicz SJ

Entpflichtung als Geistlicher Beirat und Präses des Verbandes Katholischer Männergemeinschaften der Diözese Hildesheim sowie aus dem Dienst im Bistum Hildesheim, mit Wirkung zum 31.07.2022.

Pater Thomas Gertler SJ

Entpflichtung als Referent im Team für die „Spirituelle Beratung und Begleitung pastoraler Teams“ im Bistum Hildesheim sowie aus dem Dienst im Bistum Hildesheim, mit Wirkung zum 31.07.2022.

Pater Clemens Maaß SJ

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrei St. Michael in Göttingen sowie aus dem Dienst im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 31.07.2022.

Pater Theo Schneider SJ

Verabschiedung aus dem Wohn- und Dienstort der Jesuitenniederlassung, Göttingen sowie aus dem Dienst im Bistum Hildesheim mit Wirkung zum 31.08.2022.

Dechant Johannes Pawellek

Übertragung der Leitung der Pfarrei Hl. Geist, Stade, mit Wirkung zum 18.09.2022.

Propst Reinhard Heine

Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, mit Wirkung zum 18.09.2022.

Pastor Timm Keßler

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Joseph und St. Maria in Hannover, mit Wirkung zum 01.10.2022. Der persönliche Titel lautet: Pastor

Pastor Dr. Wojciech Chodor

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Raphael, Garbsen sowie von der Aufgabe der Vertretungsdienste im Regionaldekanat Hannover, mit Wirkung zum 14.08.2022.

Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Marien, Alfeld und St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 15.08.2022.
Der persönliche Titel lautet: Pfarrer
Neue Anschrift: Pfarrei St. Marien, Marienstraße 1, 31061 Alfeld

Kaplan Christian Gawel

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarreien Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, mit Wirkung zum 31.08.2022

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Oliver, Laatzten, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, mit Wirkung zum 01.09.2022.

Der persönliche Titel lautet: Kaplan

Neue Anschrift: Hildesheimer Str. 241, 30159 Hannover

Pastor Ivan Mykhailiuk

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Paulus, Burgwedel, St. Maria, Wedemark und Liebfrauen, Langenhagen, mit Wirkung zum 31.08.2022.

Pater Ivan Kuterovac SAC

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Buxtehude und vom priesterlichen Dienst im Bistum Hildesheim, mit Wirkung zum 31.08.2022.

Kaplan Andreas Mühlbauer

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Alfeld sowie St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 31.08.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Aegidien und St. Cyriakus, Braunschweig, mit Wirkung zum 01.09.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Lechstraße 56, 38120 Braunschweig

Dechant Stefan Uchtmann

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Josef, Holzminden und der Pfarrgemeinde St. Liborius, Boffzen, mit Wirkung zum 30.07.2022 bis zum 31.08.2022.

Pfarrer Bernd Langer

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Maria, Hannover, mit Wirkung zum 30.09.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien Maria Königin des Friedens und St. Godehard, Göttingen sowie Übernahme von priesterlichen Diensten im Dekanat Göttingen, mit Wirkung zum 01.10.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Sandersbeek 1, 37085 Göttingen

Pfarrer Roland Herrmann

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Josef, Holzminden und der Kuratie St. Liborius, Boffzen, mit Wirkung zum 31.08.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Oliver, Laatzten, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, mit Wirkung zum 01.09.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Mönchskamp 4c, 30457 Wettbergen

Pastor Christoph Müller

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Oliver, Laatzten, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, mit Wirkung zum 31.08.2022. Sendung in eine gestaltete Interimszeit, die den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 05.12.2022 umfasst.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Diakon Martin Wolf

Entpflichtung von den Aufgaben des hauptberuflichen Diakons in der Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bremen-Grohn im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes mit der Pfarrei St. Marien in Bremen-Blumenthal und von den Aufgaben als Krankenhausseelsorger im Klinikum Bremen Nord, mit Wirkung zum 01.10.2022.

Dechant Andreas Pape

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Josef, Einbeck und St. Konrad, Uslar, rückwirkend zum 12.08.2022 bis zum Beginn des überpfarrlichen Personaleinsatzes.



Pater Wolfgang Felber SJ

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Michael, Göttingen und Beauftragung mit priesterlichen Diensten im Dekanat Göttingen sowie als Klinikseelsorger in den verschiedenen Krankenhäusern in den Dekanaten Göttingen und Nörten-Osterode, mit Wirkung zum 15.09.2022. Der persönliche Titel lautet „Pastor“ und die Anrede „Pater“

Pfarrer Christoph Paschek

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius, Gehrden zum 30.09.2022 und Versetzung in den Ruhestand zum 01.10.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer i.R.

Pfarrer Romanus Kohl

Ernennung zum kommissarischen Dechanten im Dekanat Goslar-Salzgitter, mit Wirkung zum 11.09.2022 für eine Amtsperiode von fünf Jahren.

Pater Ernst-Willi Paulus CSsR

Entpflichtung vom Amt als kommissarischer Dechant im Dekanat Goslar-Salzgitter, mit Wirkung zum 11.09.2022.

Diakon Martin Matthews

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons in den Pfarreien Heilig Geist, Stade und Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes, mit Wirkung zum 18.09.2022.

Pfarrer i. R. Peter Klemm

Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer i.R.

Pater Martin Müller SJ

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Michael, Göttingen sowie zum „cappellanus“ der Katholischen Hochschulgemeinde, Göttingen, mit Wirkung zum 01.10.2022.

Der persönliche Titel lautet „Pastor“ und die Anrede „Pater“

Veränderungen

Pastorale Mitarbeiterin Carola Stieglitz

Frau Carola Stieglitz übernimmt zum 01.10.2022 die Leitung des ka:punkt Hannover.

Gemeindereferentin Katrin Sobanja

Frau Katrin Sobanja übernimmt zum 01.09.2022 die Aufgabe als Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien Mariä Himmelfahrt, Buxtehude und Heilig Geist, Stade, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes in Vollzeit.

Neue Adresse ab 15.08.2022

Pfarrer i.R. Bernd Galluschke

St. Georg Platz 17
46399 Bocholt

Verstorben

Am 26.07.2022 verstarb **Pfarrer i.R. Alfons Scholz**, zuletzt wohnhaft Lüntzelstraße 5, 31134 Hildesheim

Am 12.08.2022 verstarb **Pfarrer Ewald Marschler**, zuletzt wohnhaft Stiftplatz 11, 37574 Einbeck.

Am 16.08.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Gerardus Lambermont**, zuletzt wohnhaft Heseper-Moor-Weg 4, 30539 Hannover.

Am 18.08.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Bruno Prießnitz**, zuletzt wohnhaft: Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Am 16.08.2022 verstarb **Pfarrer i.R. Johannes Brodmann**, zuletzt wohnhaft: Thomas-Mann-Straße 9, 31224 Peine.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim